

Informationen zur Bachelor-Thesis ¹

Der vorliegende Leitfaden soll die Erstellung der Thesis erleichtern. Er enthält in erster Linie allgemeinverbindliche Regelungen, die sich zum Teil auch aus der Prüfungsordnung ergeben. Darüber hinaus verweist er aber auch auf Aspekte, die in den verschiedenen Modulen und Fachdisziplinen unterschiedlich gehandhabt werden und die deshalb individuell mit den Betreuer/innen der Thesis abzustimmen sind.

1. Rahmenbedingungen

Sie haben für die Bachelor-Thesis elf Wochen Zeit. Es kann beim Prüfungsausschuss eine einmalige Verlängerung von bis zu drei Wochen beantragt werden, wenn Sie die Arbeit aus Gründen, die Sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht rechtzeitig fertig stellen können.

Die Bachelor-Thesis kann auch von zwei Personen geschrieben werden. Hierbei muss anhand von Kriterien wie der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen o. ä. deutlich erkennbar sein, wer welchen Beitrag zur Bachelor-Thesis verfasst hat. Die Bachelor-Thesis muss gebunden werden und ist in *dreifacher* Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Eine fristgerechte Einreichung der Thesis ist vom Eingang zum vorgegebenen Datum abhängig und wird durch einen Eingangsstempel dokumentiert.

2. Aufbau der Bachelor-Thesis

In der Bachelor-Thesis ist der folgende formale Aufbau einzuhalten:

1. Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis (evtl. Abkürzungsverzeichnis und/oder Tabellenverzeichnis)
3. Textteil
4. Alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis
5. evtl. Anhang
6. Persönliche Erklärung

2.1 Titelblatt

Das Titelblatt sollte in geeigneter Aufteilung und Form folgende Angaben enthalten:

- Hochschule und Fachbereich
- Studiengang und SS/WS Jahr
- Titel, evtl. Untertitel
- Name, Vorname und Matrikel-Nummer der Verfasser/in
- keine Adressen mit Telefon und Email-Adresse (Datenschutz)
- Namen der Prüfer/innen
- Ort, Datum des Abgabetermins

¹ Diese Information für die Studierenden des FB 6 wurde vom Fachbereichsrat auf seiner Sitzung vom 07.01.2009 einstimmig beschlossen und nachträglich in Abschnitt 1 aufgrund der Prüfungsordnung ergänzt.

2.1 Inhaltsverzeichnis (evtl. Abkürzungsverzeichnis und/oder Tabellenverzeichnis)

Die Thesis sollte ein Inhaltsverzeichnis enthalten, aus dem der Aufbau der Arbeit klar hervorgeht. Über gesonderte Verzeichnisse für Tabellen, Abbildungen sowie über die Verwendung von Abkürzungen und die Notwendigkeit eines gesonderten Verzeichnisses stimmen Sie sich bitte mit Ihren Betreuer/innen ab.

2.2 Textteil

Zur Erleichterung eines stringenten Aufbaus wird empfohlen, die Struktur der Thesis auf die vereinbarte Frage- bzw. Themenstellung hin auszurichten. Diese sollte bereits in der Einleitung deutlich werden, so dass eine Leser/in die Zielsetzung und den Fokus der Arbeit frühzeitig erfassen kann. Der Textteil sollte dann trichterförmig auf die Bearbeitung des zentralen Themas bzw. auf die Beantwortung der Fragestellung zulaufen. Ein so fokussierender Aufbau hilft, die beschränkten zeitlichen und räumlichen Ressourcen bei der Thesis optimal zu nutzen und zu breit angelegte Texte zu vermeiden.

Bei empirischen bzw. praktischen Arbeiten sollte die Fragestellung als ‚Ankerpunkt‘ gesehen werden: der *Theorieteil* dient dazu, sie zu entwickeln; die *Methodik* (z.B. qualitative oder quantitative Forschungsmethoden) sollte so gewählt werden, dass damit eine Beantwortung geleistet werden kann. Behandelt eine Arbeit ein Praxisprojekt, so sind hier Überlegungen und Planungen zur Didaktik und Methodik aufzuführen. Im *Ergebnisteil* werden dann Befunde dazu wiedergegeben. Im anschließenden *Diskussionsteil* soll nicht nur hinsichtlich der zuvor dargestellten Theorien und Vorbefunde aus der Literatur, sondern vor allem bezogen auf die Fragestellung diskutiert werden.

2.3 Alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis

Die Gestaltung des Literaturverzeichnisses sollten Sie mit Ihren Betreuer/innen abstimmen. Das Literaturverzeichnis muss alphabetisch geordnet und vollständig sein, d. h. alle Literaturquellen, die Sie im laufenden Text verwendet haben, müssen im Literaturverzeichnis enthalten sein. Falls (fachlich fundierte) Internetquellen Verwendung finden, sind auch diese im Literaturverzeichnis anzugeben.

2.4 Anhang

Um den Hauptteil übersichtlicher zu gestalten, können Sie einen Anhang hinzufügen. Dieser nimmt ergänzendes Material auf, das nicht direkt in den laufenden Text gehört, aber zur Ergänzung der Nachweise erforderlich ist. Achten Sie auch bei dem Anhang auf eine übersichtliche Gliederung. Sie sollten bei umfangreicheren Anhängen wie Materialbänden und Internetquellen ein Anhangsverzeichnis erstellen. Die Nummerierung der Seitenzahlen wird hierbei im Anhang neu begonnen.

Insbesondere bei *empirischen Studien* kann ein Anhang erforderlich sein. Dieser enthält z. B. den oder die Fragebögen und die statistischen Auswertungen. Bei Praxisprojekten werden z.B. Flyer, Arbeitsblätter und Anschreiben an Teilnehmer/innen oder Erziehungsberechtigte im Anhang aufgeführt. Unter anderem kann durch die Wiedergabe von Materialien im Anhang eine bessere Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Untersuchung gewährleistet werden. Geführte Interviews, Internetquellen und nicht öffentlich verfügbare Dokumente können entweder in ausgedruckter Form als Anhang oder als Datensatz auf einer CD der Bachelor-Thesis beigefügt werden.

2.5 Erklärung

Als letztes Blatt ist eine von Ihnen als Verfasser/in der Bachelor-Thesis unterschriebene Erklärung beizufügen. Wenn für den Anhang eine zusätzliche Bindung vorgenommen wird, wird die Erklärung im ersten Band mit eingebunden. Die *Unterschrift* ist in *allen Abgabeexemplaren eigenhändig* zu leisten. Dieses Blatt wird nicht nummeriert.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema: [*Thema einsetzen*] selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin (nicht) damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift / Vor- und Zunamen)

3. Vorschläge zur formalen Gestaltung des Textes

Bei der formalen Gestaltung sollten Sie auf Kriterien wie z.B. Lesbarkeit, Übersichtlichkeit und Klarheit im Aufbau achten. Des Weiteren gelten folgende Hinweise:

- Die Arbeit sollte ca. 50 Seiten (zzgl. Anhang) umfassen.
- Sie sollten die Seiten der Bachelor-Thesis einseitig ausdrucken. Dies dient der besseren Lesbarkeit, zudem haben die Betreuer/innen genügend Platz für Randnotizen.
- Empfohlen wird ein Rand von 3 cm links und 2 cm rechts; überprüfen Sie jedoch auch den optischen Eindruck.
- Sie sollten sich für max. zwei verschiedene Schriftarten entscheiden, die nicht gewechselt werden sollten. Eine Schriftart sollte für die Überschriften gewählt werden, die andere für den Haupttext. Wählen Sie eine durchgehend einheitliche Form.
- Die Schriftgrößen zwischen 11 pt und 13 pt gelten als gut lesbar. Beachten Sie, dass unterschiedliche Schriftarten bei gleicher Größenangabe unterschiedlich groß wirken. Bei Fußnoten sollte die Schriftgröße ein wenig kleiner gewählt werden (zwischen 8 pt und 10 pt).
- Ein sinnvoller Zeilenzwischenraum beträgt 20% -30% der Schriftgröße, in der Regel ist dies ein Zeilenabstand von 1,5 (abhängig von der Schriftart).
- Verwenden Sie keine Unterstreichungen, sondern kursive Hervorhebungen (z.B. von Fachbegriffen).

4. Abschlussbemerkung

Über diese Allgemeinen Hinweise hinausgehend gibt es von Fach zu Fach und von Prüfer/in zu Prüfer/in spezifische Empfehlungen zum Aufbau der Arbeit. Folgende Aspekte sollten Sie individuell mit Ihrer Betreuer/in abstimmen, da sie sich in den verschiedenen Fachdisziplinen stark unterscheiden können:

- Begrenzung des Umfangs (welchen Stellenwert hat eine Begrenzung des Seitenumfangs?)
- Zitierweise im Text (z.B. Autorenangaben in Klammern vs. in Fußnoten)
- Quellenangaben im Literaturverzeichnis, die sich in den einzelnen Fachdisziplinen unterscheiden (entsprechend der Vorgaben der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaften)
- Nutzung von Internetquellen und deren Nachweis (z.B. als CD/DVD oder Ausdruck im Anhang). Generell wird von der Verwendung populärwissenschaftlicher und ungesicherter Quellen aus dem Internet (z.B. www.Wikipedia) abgeraten, wohingegen qualitativ hochwertigere Quellen (z.B. Fachdatenbanken, Veröffentlichungen wiss. Fachgesellschaften) eine nützliche Bereicherung sein können.
- Gliederung und Gewichtung der einzelnen Kapitel der Arbeit
- Dokumentation von Praxisprojekten z.B. durch Fotos, Video usw.

Anhang: Prüfungsordnung (Auszug)

BaPO/T 2011 (bis auf die angegebenen Abweichungen und aktualisierte Verweise auf das Hochschulgesetz identisch in der BaPO 2009 und BaPOT 2010)

§ 23 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.
- (3) Jeder nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigter Professor und jede prüfungsberechtigte Professorin ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis berechtigt. Auf Antrag des oder der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, dessen oder deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG NRW entspricht, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen oder eine der für die betroffenen Module zuständigen Professor oder Professorin betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gem. § 44 Abs. 2 HG NRW eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag des oder der zu Prüfenden zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden, wenn das Thema der Bachelor-Thesis in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem ihnen übertragenen Lehrgebiet steht. Andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen gem. § 65 HG NRW keine Prüfer oder Prüferinnen sein.
- (4) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Bachelor-Thesis vorschlagen.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium bilden jeweils eine Prüfung.
- (7) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 180 Leistungspunkte erworben hat.

Abweichend in der BaPO 2009 und der BaPOT 2010:

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Module bis auf eines der Aufbaumodule oder ersatzweise das Wahlmodul erbracht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gem. Absatz 1 bestandenen Module beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25

Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt elf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu drei Wochen verlängern.

Abweichend in der BaPO 2009 und der BaPOT 2010:

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

§ 26

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

(2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Thesis oder den gem. § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Prüfer oder die Prüferin sein, der oder die die Bachelor-Thesis betreut hat. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin sein.

(4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.

(5) Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.